Kundmachung.

Die von den bestehenden Gesetzen den Hauseigenthümern, Quartier-Vermiethern, Gastwirthen, so wie den Unterstandgebern im Allgemeinen auferlegte Pflicht „die bei „ihnen einkehrenden oder wohnenden Personen anzuzeigen," wird schon seit längerer Zeit sehr vernachlässigt.

Dadurch aber wird die wohlthätige Absicht der Regierung „die Stadt und Vorstädte von den zahlrei„chen Fremden zu entledigen," vereitelt.

Daher wird ausdrücklich der Befehl erneuert, alle Personen, ohne Rücksicht ob In- oder Ausländer, Fremde oder Angehörige, wenn sie nicht bereits gemeldet wurden, so wie jeden einzelnen, in der Folge sich ergebenden Fall binnen 24 Stunden bei dem betreffenden stadthauptmannschaftlichen Bezirks-Commissariate zu melden.

Die Unterlassung der Meldung binnen der bestimmten Frist wird von nun an, und während der Dauer des Belagerungszustandes, mit 50 Gulden C. M. und im Falle erwiesener Zahlungs-Unfähigkeit, mit verhältnißmäßigem Arreste bestraft.

Die betreffenden Behörden werden angewiesen, auf's Schärfste auf die Beobachtung dieser Verfügung zu wachen, und jede entdeckte Unterlassung ungesäumt und unnachsichtlich zu bestrafen.

Die verwirkten Strafen verfallen gesetzmäßig dem Armen-Fond des Bezirkes.

Wien, am 20. Jänner 1849.

Vom Civil- und Militär-Gouvernement.

Welden,
Feldmarschall-Lieutenant.

Aus der Buchdruckerei der Edlen von Ghelen'schen Erben.

519

Rb 4529